



VEREINSSTATUTEN

Fussballclub Bonaduz

I NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Fussballclub Bonaduz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Bonaduz.

II ZWECK

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die **Förderung** des Fussballsports unter Beachtung der Interessen der **JuniorInnen- und Aktivmannschaften**. Der Verein widmet der **JuniorInnenbewegung** seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist dem Bündner Fussballverband, dem Ostschweizerischen Fussballverband und dem Schweizerischen Fussballverband angeschlossen.

III MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliederkategorien

- Funktionärinnen und Funktionäre
- Aktive **mit** Qualifikation SFV
- Aktive **ohne** Qualifikation SFV
- JuniorInnen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder im Passivstatus (ohne Stimm- und Wahlrecht)

Art. 4 Funktionärinnen und Funktionäre

Als FunktionärIn gilt, wer sich nicht nur gegen Entschädigung, sondern auch ehrenamtlich für den Verein einsetzt.

Art. 5 Aktive mit Qualifikation SFV

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an der Meisterschaft OFV teilnimmt.

Art. 6 Aktive ohne Qualifikation SFV

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt, ohne an der Meisterschaft OFV teilzunehmen.

Art. 7 Juniorinnen und Junioren

Jede natürliche Person im JuniorInnenalter, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt. Der Juniorenaltersbereich gemäss SFV umfasst folgende Alterskategorien

Kategorie	Alter
F	7- 8 jährig
E	9-10 jährig
D	11-12 jährig
C	13-14 jährig
B	15-16 jährig
A	17-20 jährig

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die **Generalversammlung** kann natürliche Personen, die für den Verein **in hohem Masse besonders verdienstvoll** tätig waren, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 9 Freimitglieder

FunktionärInnen und Aktivmitglieder können vom **Vorstand** zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie **25** Stimmrechtsjahre dem Verein angehört haben oder in irgendeiner Weise für den Verein **besonders verdienstvoll** tätig waren.

Art. 10 Mitglieder im Passivstatus

Jede natürliche Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv in einer Mannschaft mitzuwirken, kann Mitglied werden.

Art. 11 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der **Vorstand**. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheidung an die Generalversammlung weiter gezogen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob dem **Weiterzug** aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss **schriftlich** erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 13 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom **Vorstand** - unter Angabe von Gründen - aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob **dem Weiterzug** aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv- und JuniorInnenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Mitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „V Organisation“ geregelt.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Anordnungen sowie Beschlüsse des Vereins und der Organe des SFV und des OFV zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag innert Monatsfrist nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Funktionärinnen, Funktionäre, Ehren- und Freimitglieder sind davon befreit. Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang zu diesen Statuten festgehalten.

IV FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 16 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Veranstaltungen
- Kioskbetrieb
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Marketing
- Sponsoring

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V ORGANISATION

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1.7. und endet am 30.6.

Art. 19 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

a) Generalversammlungen

Art. 20 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist 1x jährlich bis spätestens am 30.9. abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Beschlussfassung über den Voranschlag
4. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen
6. Wahl des Präsidenten
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Wahl der Revisoren
9. Ehrungen
10. Beschlussfassung über Anträge

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 Einberufung der ordentlichen/ausserordentlichen Generalversammlung

Die Mitglieder werden durch zweimalige Publikation im Rhiiblatt, auf der Vereines-Website sowie während dem Meisterschaftsbetrieb per Anschlag im Clubhaus eingeladen. Die erste Publikation muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

Art. 23 Anträge

Anträge gemäss Art. 20, Ziffer 10, dieser Statuten müssen bis **spätestens 14 Tage** vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort per Anschlag im Clubhaus allen Mitgliedern bekannt.

Art. 24 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder gemäss Art. 3 sind ab dem Jahr (Kalenderjahr) stimm- und wahlberechtigt, in welchem sie das **16. Altersjahr** erreichen. Davon ausgenommen sind Mitglieder im Passivstatus. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 25 Erforderliches Mehr

Bei **Abstimmungen** entscheidet **das relative Mehr** der anwesenden Stimmen, bei **Wahlen** im ersten Wahlgang das **absolute Mehr**, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das **relative Mehr** der anwesenden Stimmen.

Art. 26 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit zwischen bisherigen und neuen Kandidaten, sind die Bisherigen gewählt.

b) Vorstand

Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus **mindestens 5** Personen. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Vereinsjahren gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat **alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen**. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

Art. 29 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Beim Bank- und Postcheckverkehr gemäss besonderer Regelung durch den Vorstand.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Kommissionen

Art. 31 Kommissionen

Der **Vorstand** bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

d) Revisoren

Art. 32 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer der nächsten beiden Vereinsjahre zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

VI AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit (qualifiziertes Mehr) beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Fussballclub Bonaduz

Präsident

Vizepräsident

Matthias Kirchebner

André W. Küffer

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 26.9.1997 in Bonaduz einstimmig angenommen und anlässlich der Hauptversammlung vom 8.9.2000 einstimmig revidiert.
Mit Generalversammlungsbeschluss vom 25.08.2008 sind die vorliegenden Statuten revidiert worden.

Beilage:

Anhang „Mitgliederbeiträge“